



**Hinweis:**  
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich  
veröffentlichte Fassung**

**Satzung für das  
Pre-College Würzburg  
vom 12.07.2011**

**geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Pre-College Würzburg  
vom 08.12.2011**

**geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Pre-College Würzburg  
vom 29.03.2012**

**geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Pre-College Würzburg  
vom 04.06.2013**

**geändert durch die vierte Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Pre-College Würzburg  
vom 23.02.2022**

**geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Pre-College Würzburg  
vom 09.03.2023**

**geändert durch die sechste Satzung zur Änderung der Satzung  
für das Pre-College Würzburg  
vom 15.01.2024**

In dem nachfolgenden Text der Satzung für das Pre-College Würzburg sind die erlassenen Änderungssatzungen eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Satzung für das Pre-College Würzburg und die Änderungssatzungen in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Änderungssatzung ist während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 012 oder auf der Homepage der Hochschule unter <http://www.hfm-wuerzburg.de/aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen.html> einzusehen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Zweck der Einrichtung	3
§ 3 Status der Teilnehmer	3
§ 4 Leitung	3
§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen	4
§ 6 Lehrkörper	4
§ 7 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 8 Collegebeitrag, Collegegebühr und Stipendien	5
§ 9 Inkrafttreten	6

**Bemerkung zum Sprachgebrauch:** Nach Artikel 3, Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen und Funktionsbezeichnungen gelten im Folgenden für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das Pre-College Würzburg wird als künstlerische Einrichtung der Hochschule für Musik Würzburg gem. Art 29. Absatz 5 Satz 1 BayHIG geführt.

## **§ 2 Zweck der Einrichtung**

<sup>1</sup>Mit der Einrichtung des Pre-Colleges macht die Hochschule für Musik Würzburg künstlerisch außergewöhnlich begabten Kindern und Jugendlichen ein Angebot zur Vorbereitung auf ein Musikstudium während ihrer Schulzeit an deutschen allgemein bildenden Schulen und deutschen Fachoberschulen. <sup>2</sup>Sein Ziel ist die frühzeitige Ausbildung von Spitzenbegabungen auf höchstem Niveau durch Hochschullehrer. <sup>3</sup>Sie dient auch der musikpraktischen und musiktheoretischen Vorbereitung auf einen Bachelor-Studiengang.

## **§ 3 Status der Teilnehmer**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnehmer werden in drei Altersklassen (A-, B- und C-Kollegiat) eingeteilt. <sup>2</sup>Den Status C-Kollegiat erhalten alle Teilnehmer zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, den Status B-Kollegiat die Teilnehmer zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Lebensjahr und den Status A-Kollegiat die Teilnehmer zwischen dem vollendeten 16. und i.d.R. dem vollendeten 18. Lebensjahr. <sup>3</sup>Ein Statuswechsel erfolgt immer zum Beginn des Wintersemesters, das auf den 14. bzw. 16. Geburtstag folgt.

(2) <sup>1</sup>C- und B-Kollegiaten werden für die Teilnahme am Pre-College nicht immatrikuliert. <sup>2</sup>Sie sind keine Mitglieder der Hochschule. <sup>3</sup>Im übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der Einrichtungen und des Eigentums der Hochschule wie Vollstudierende. <sup>4</sup>Hierunter fallen auch die Teilnahme an Konzerten und der Besuch von Gruppenlehrveranstaltungen, soweit keine Teilnehmerbegrenzung festgesetzt wurde.

(3) A-Kollegiaten bedürfen vor der Teilnahme am Pre-College einer Immatrikulation als Vollstudierende.“

(4) Die Teilnahme am Pre-College ist nur bis zum Ende des Semesters möglich, in dem die deutsche allgemein bildende Schule oder deutsche Fachoberschule abgeschlossen oder ohne Abschluss verlassen wird. <sup>2</sup>A- Kollegiaten mit dem Künstlerischen Kernfach Gesang kann auf schriftlichen Antrag an die Leitung des Pre-Colleges eine Ausbildungsverlängerung bis max. zwei Jahre über den Schulabschluss hinaus gewährt werden. Dasselbe gilt auch für die erstmalige Zulassung zum Pre-College.

## **§ 4 Leitung**

(1) <sup>1</sup> Die Leitung des Pre-Colleges besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Eines der Mitglieder wird durch die Hochschulleitung zum Vorsitzenden ernannt, ein weiteres zum Stellvertreter.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung des Pre-Colleges wird für eine Amtszeit von 8 Semestern durch die Hochschulleitung aus der Mitte der hauptamtlichen Lehrenden aus der Gruppe der Professoren sowie der künstlerischen Mitarbeiter nach Zustimmung durch den Senat bestellt. <sup>2</sup>Die Leitung kann einen Ehrenvorsitzenden des Pre-College bestimmen, der sie künstlerisch berät.

(3) <sup>1</sup>Der Leitung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Einrichtung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Sie vertritt und verwaltet das Pre-College und gibt die inhaltlichen und strategischen Leitlinien vor. <sup>3</sup>Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Sammlung und Erarbeitung konzeptioneller Vorschläge für die Arbeit des Pre-College Würzburg,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht,
- die Beschlussfassung über die inhaltliche Organisation des Unterrichtsangebotes und die Durchführung von Projekten.

(4) Die Leitung ist rechenschaftspflichtig in Personal- und Haushaltsangelegenheiten und erstattet dem Präsidenten der Hochschule für Musik Würzburg halbjährlich Bericht über die Tätigkeiten der Einrichtung.

## **§ 5 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfungen obliegen dem Prüfungsausschuss für die Eignungsprüfung der Hochschule für Musik Würzburg. <sup>2</sup>Der Leiter des Pre-Colleges ist Mitglied dieses Prüfungsausschusses.

(2) <sup>1</sup>Die Pre-College-Leitung bestellt für jede Eignungsprüfung im Kernfach eine Prüfungskommission. <sup>2</sup>Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Pre-College-Leitung und mindestens einem weiteren Kommissionsmitglied aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Lehrenden; dieses Mitglied soll aus dem zuständigen Fachgebiet kommen und je nach Kernfach des Bewerbers oder der Bewerberin wechseln. <sup>3</sup> Die Mitglieder der Pre-College-Leitung können sich ggf. durch prüfungsberechtigte Lehrende vertreten lassen.

(3) Schriftliche Prüfungen in Musiktheorie werden vom Fachlehrer abgenommen; mündliche Prüfungen werden vom Fachlehrer und einer weiteren Person des Fachgebietes abgenommen.

(4) Alle Mitglieder des Lehrkörpers des Pre-Colleges haben Zutritt zu allen Prüfungen.

## **§ 6 Lehrkörper**

(1) Dem Lehrkörper des Pre-College gehören hauptamtlich Lehrende sowie Lehrbeauftragte aller Fachgebiete der Hochschule für Musik Würzburg an, sofern Sie A-, B- oder C-Kollegiaten unterrichten.

(2) Die Leitung des Pre-College hat ein Widerspruchsrecht gegen die Tätigkeit eines hauptamtlich Lehrenden oder Lehrbeauftragten im Pre-College. Der Widerspruch ist ausreichend schriftlich zu begründen und der Hochschulleitung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in das Pre-College ist die Feststellung einer besonderen künstlerischen Begabung in einer Eignungsprüfung. <sup>2</sup>Zugelassene Instrumente sind alle Orchesterinstrumente, historische Instrumente, Akkordeon, Gitarre, Klavier, Orgel sowie Jazz, Gesang und Komposition/Musiktheorie; Auf den Kollegstufen B und C sind hiervon historische Instrumente ausgenommen. <sup>3</sup>Die Eignungsprüfung ist auf

jeder Kollegstufe möglich. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Zulassung ist die form- und fristgerechte Anmeldung gemäß Absatz 3.

(2) <sup>1</sup>Zur Eignungsprüfung zugelassen wird nur, wer Schüler einer deutschen allgemein bildenden Schule oder einer deutschen Fachoberschule ist und mit Beginn des Pre-College in der Regel das 10. Lebensjahr vollendet haben wird.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahmeprüfung findet im Rahmen der hochschulweiten Eignungsprüfungen statt. <sup>2</sup>Die Bewerbung zur Eignungsprüfung muss fristgerecht bis zum 31. März des jeweiligen Jahres, 23:59 Uhr, über das auf der Website der Hochschule für Musik Würzburg bekanntgegebene elektronische Bewerberportal oder schriftlich über das entsprechende Formblatt erfolgen. <sup>3</sup>Jegliche Dokumente sind im Falle einer elektronischen Bewerbung im PDF-Format einzureichen. <sup>4</sup>Die Bewerbungsgebühr richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Würzburg (GebEntgS).

(4) Zur Anmeldung zur Eignungsprüfung sind ein Passbild, ein Lebenslauf, das letzte Schulzeugnis sowie im Falle einer Bewerbung in Papierform ein Zahlungsnachweis über die Bewerbungsgebühr beizufügen.

(5) Den Zugang zu den jeweiligen Kollegstufen ist durch eine Aufnahmeprüfung im Einzelnen wie folgt geregelt:

1. Für die Kollegstufe C besteht die Aufnahmeprüfung aus einem Vortrag im künstlerischen Kernfach im Umfang von maximal 15 Minuten. Das Programm soll Werke aus mindestens zwei verschiedenen Stilepochen beinhalten.

2. Für die Kollegstufe, B und A besteht die Aufnahmeprüfung aus einem Vortrag im künstlerischen Kernfach im Umfang von maximal 20 Minuten. Das Programm soll Werke aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen umfassen.

(6) <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Kernfach mit mindestens 19 von 25 Punkten bewertet wurde. <sup>2</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung. <sup>3</sup>Kommt diese nicht zustande, wird die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung gebildet, wobei kaufmännisch auf volle Punktzahlen gerundet wird.

(7) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird spätestens acht Wochen nach Durchführung schriftlich mitgeteilt.

(8) <sup>1</sup>Die bestandene Eignungsprüfung ist für das ihr folgende Wintersemester gültig. Bei nachgewiesenem Vorliegen triftiger Gründe wird der Teilnahmeplatz auf Antrag für ein Jahr reserviert. <sup>2</sup>Diese Frist wird auf Antrag beim nachgewiesenen Vorliegen besonderer Lebensumstände um ein weiteres Jahr verlängert. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag obliegt der Pre-College-Leitung.

## **§ 8 Collegebeitrag, Collegegebühr und Stipendien**

(1) Für die Teilnahme am Pre-College wird von C- und B-Kollegiaten eine Gebühr gemäß der Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Würzburg (GebEntgS) erhoben.

(2) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Pre-College wird von A-Kollegiaten eine Gebühr gemäß der Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für Musik Würzburg (GebEntgS) erhoben. <sup>2</sup>Zusätzlich wird der Studierendenbeitrag des Studierendenwerkes erhoben. <sup>3</sup> Art. 121 BayHIG gilt entsprechend.

(3) Eltern oder sonstige nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete, die mehr als ein Kind mit dem Status des A-, B - oder C - Kollegiaten haben, erhalten auf Antrag für jedes weitere Kind mit dem Status des A-, B - oder C - Kollegiaten ein Geschwisterstipendium in Höhe von jeweils 150 € pro Semester.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.